

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen

Alnus sp.

(چوب چهار تراش توسکا از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Alnus sp.* aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Anoplophora glabripennis</i> | 3. <i>Cryptorhynchus lapathi</i> |
| 2. <i>Cryphonectria parasitica</i> | 4. <i>Hypoxylon mammatum</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Coniferales

خ رسيه ومبتذ ب دُ آل بي رُ وش استشبع ب ب رُ وش ولي اس (Pinus sp., Cupressus sp., Abies sp., Picea sp., Juniperus sp., Cedrus sp., Pseudotsuga sp) است شد تذييه بو جدا رت ط ب ريسي ي فلاوذ اس يريد لزوطي شرايط (فلاوذ ي ريسي ي اروج)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Coniferales (*Pinus sp.*, *Cupressus sp.*, *Abies sp.*, *Picea sp.*, *Juniperus sp.*, *Cedrus sp.*, *Pseudotsuga sp.*) aus allen Ländern außer Russland und Finnland und Ländern, in denen der Pine wood nematode vorkommt

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| 1. <i>Monochamus</i> spp. | 9. <i>Tomicus</i> spp. |
| 2. <i>Dendroctonus</i> spp. | 10. <i>Ceratocystis</i> spp. |
| 3. <i>Sirex</i> spp. | 11. <i>Ophiostoma</i> spp. |
| 4. <i>Platypus</i> spp. | 12. <i>Fusarium circinatum</i> |
| 5. <i>Pissodes</i> spp. | 13. <i>Lachnelulla willommii</i> |
| 6. <i>Phytophthora</i> spp. | 14. <i>Gremmeniella abietina</i> |
| 7. <i>Ips</i> spp. | 15. <i>Bursaphelenchus mucronatus</i> |
| 8. <i>Calonectria</i> spp. | 16. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung (Kiln-drying): Anerkannt wird eine Temperatur von mindestens 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Erde, Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird die Sendung per Schiff befördert, dürfen die Paletten nur auf Deck stehen, wenn sie abgedeckt und geschützt sind.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstaufuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitaufuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die Einfuhr von Holz von Coniferales aus China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fagus sp.

(جوب راش)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Buche (*Fagus sp.*) (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 5. <i>Ophiostoma arduennense</i> |
| 2. <i>Trypodendron domesticum</i> | 6. <i>Ceratocystis fimbriata</i> |
| 3. <i>Anoplophora chinensis</i> | 7. <i>Phytophthora cambivora</i> |
| 4. <i>Trichoferus campestris</i> | 8. <i>Xylosandrus germanus</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fagus - Hackschnitzel aus Deutschland

(خرده چوب راش از کشور آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Hackschnitzeln von Buche (*Fagus* sp.) (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Hylobius abietis</i> | 5. <i>Otiorynchus singularis</i> |
| 2. <i>Lymantria monacha</i> | 6. <i>Tremex fuscicornis</i> |
| 3. <i>Phytophthora cinnamomi</i> | 7. <i>Xylosandrus germanus</i> |
| 4. <i>Ophiostoma</i> spp. | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Schnitzel haben eine maximale Dicke von 10 mm und Länge von 80 mm und Breite von 40 mm. (Bis zu 2 % des Holzes einer Sendung dürfen eine Dicke von bis zu 15 mm haben.)

3. Die Entseuchung des Holzes durch Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden im Kern der Sendung (Packstück).

Anmerkung: Die Thermographaufzeichnung über die Kern- und Umgebungstemperatur ist an der Einlassstelle vorzulegen.

4. Die Sendung ist vollständig frei von Erde und Pflanzenresten.

5. Die Hackschnitzel befinden sich in Metallcontainern und werden verpackt in neuen Plastiksäcken in das Land eingeführt..

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

8. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fraxinus

(چوب چهار تراش زبان گنجشک از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Esche (*Fraxinus* sp.) (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Chalara fraxinea</i> | 2. <i>Anoplophora glabripennis</i> |
| 3. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 4. <i>Hylesirus varius</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

3. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
-----------------	---	---	---	----	----	----	-------------

Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200
------------	------	-------	-------	--------	---------	---------	--------------

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

4. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion oder die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schadorganismen nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den Anforderungen der Punkte 1-3 sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Guibourtia spp. – Bubinga-Holz

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Bubinga-Holz (*Guibourtia* spp.) aus Deutschland ... (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Entseuchung durch Ofentrocknung in Deutschland: Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Ofentrocknung (kiln-drying) weniger als 14 %.

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hackschnitzel aus allen Ländern!

(چوب از کلیه کشور ها)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Hackschnitzeln aus allen Ländern, ausgenommen solche in denen *Bursaphelenchus* spp. vorkommen (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Monochamus</i> spp. | 8. <i>Bursaphelenchus</i> spp. |
| 2. <i>Cronartium quercum</i> | 9. <i>Cryphonectria parasitica</i> |
| 3. <i>Ophiostoma</i> spp. | 10. <i>Phytophthora cinnamomi</i> |
| 4. <i>Ceratocystis</i> spp. | 11. <i>Gremmeniella abietina</i> |
| 5. <i>Lachnellula willkommii</i> | 12. <i>Ips</i> sp. |
| 6. <i>Dermea pini</i> | 13. <i>Anoplophora</i> sp. |
| 7. <i>Agrilus</i> spp. | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Schnitzel haben eine maximale Dicke von 10 mm und Länge von 80 mm und Breite von 40 mm. (Bis zu 2 % des Holzes einer Sendung dürfen eine Dicke von bis zu 15 mm haben.)

3. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) **Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:** Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) **Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff: Die Behandlung erfolgt mit einer Dosis von 4-5 g/m³ Volumen Sendung, unter atmosphärischen Bedingungen, bei einer Temperatur von mehr als 15°C über 1 Woche im Ursprungsland.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Einlassstelle und wenn sichergestellt ist, dass die Sendung keinen Befall mit *Bursaphelenchus xylophilus* und dessen Vektoren aufweist.

6. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion oder die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneauforderungen genannten Schadorganismen nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

7. Die Einfuhr von Hackschnitzel aus China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Holzpulver von *Picea abies* (Jeluxyl Weho)

(المان Yeloxyl يودر چوب)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holzpulver (Jeluxyl Weho) von *Picea abies* für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland

(2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.

2. Die Entseuchung des Erzeugnisses erfolgt in Deutschland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 90°C über mindestens 2 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die gewünschte Kerntemperatur des Holzes erreicht ist. Die Originalthermographaufzeichnung ist zusammen mit anderen geforderten Dokumenten dem Quarantäneinspektor vorzulegen.

3. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Holzverpackungsmaterial

Der Iran akzeptiert für die Einfuhr den ISPM 15.

Quercus sp.

(چوب چهار تراش بلوط از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Quercus* sp. aus Deutschland (2014)

Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. <i>Cryphonectria parasitica</i> | 5. <i>Tetropium castanea</i> |
| 2. <i>Ophiostoma novo-ulmi</i> | 6. <i>Tremex fuscicornis</i> |
| 3. <i>Phytophthora ramorum</i> | 7. <i>Xiphydria longicollis</i> |
| 4. <i>Apiognomonina errabunda</i> | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
-----------------	---	---	---	----	----	----	-------------

Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200
------------	------	-------	-------	--------	---------	---------	--------------

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Sägemehl, Holzmehl, Holzwolle

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sägemehl, Holzmehl, Holzwolle (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung nach einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.
 - b) Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff: Dosis 2 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C über mindestens 1 Woche.
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Ulmus sp.

(چوب چهار تراش ملج از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Ulmus sp.* aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Ophiostoma novo-ulmi*
2. *Anoplophora glabripennis*
3. *Xylosandrus germanus*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.